

Teilspernung der kommunalen Hafenanlage Greifswald Ladebow

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG M-V öffentlich bekannt gegeben.

Die Hafenbehörde erlässt aufgrund § 11 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) folgende

Allgemeinverfügung

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Teilspernung der kommunalen Hafenanlage Greifswald Ladebow zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch eine nicht den Vorschriften zur Standsicherheit entsprechenden Spundwand.

1. Die kommunale Hafenanlage Greifswald Ladebow wird in dem in der Abbildung 1 rot gekennzeichneten Gefahrenbereich gesperrt. Die Teilspernung beinhaltet ein Betretungs- und Anlegeverbot in einem Abstand von drei Metern landwärts und fünf Metern wasserseitig entlang der Kaikante. Die Abbildung 1 „Seehafen Ladebow“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Gefahrenbereich wird vor Ort durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Bilder © 2024 Airbus, Maxar Technologies, Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 50 m

Abbildung 1 Seehafen Ladebow

Begründung:

Im Rahmen einer behördlichen Bauwerksuntersuchung im Bereich der im Hafengebiet Greifswald Ladebow in Abbildung 1 rot gekennzeichneten Spundwand ist festgestellt worden, dass die betreffenden Spundwandelemente in ihrer Standsicherheit derart beeinträchtigt sind, dass ein Anlege- und Betretungsverbot umgehend vorzunehmen ist.

Zu 1.:

Gemäß § 4 Abs. 3 HafVO M-V sind die Hafenbehörden ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen die aus besonderem Anlass zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und im Hafenbereich erforderlich sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 HafVO M-V.

Die Feststellungen zum Zustand der Hafenspundwand haben ergeben, dass ein Anlege- und Betretungsverbot der im Hafen befindlichen Spundwand zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Hafen erforderlich ist, bis entsprechende Schadensbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ist das empfohlene Anlege- und Betretungsverbot in der Art und Weise verhältnismäßig, da ein Annährungsverbot an die Hafenbeckenkante sowohl landwärts bis auf eine Entfernung von 3 Metern und wasserseitig bis auf eine Entfernung von 5 Metern erforderlich sind. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 2.:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Demzufolge haben eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie Schäden für erhebliche Sachwerte, welche bei Betreten oder Anlegen an der nicht mehr standsicheren Spundwand im gekennzeichneten Bereich unmittelbar bestehen.

Zu 3.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hinweise:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Der Aushang dieser hafenbehördlichen Allgemeinverfügung erfolgt zusätzlich in der öffentlichen Aushangstelle „Amtliche Bekanntmachungen“ im Schaukasten vor dem Gebäude des Hafenamtes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald beantragt werden.

Greifswald, den **26.11.2024**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



